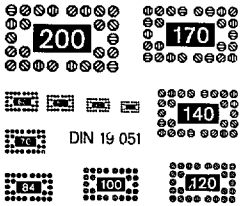

Bundessatzung

des

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

Nach den Kongreßbeschlüssen von 1928

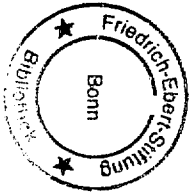

A 97 - 01695

Berlin 1928
Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

DGB Archiv Düsseldorf
A KO-19768

DGB Archiv

Bundessatzung
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

Nach den Beschlüssen des Kongresses zu Hamburg 1928.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Erwerbszweige bedürfen zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen der beruflichen Vereinigung in Gewerkschaften. Nur durch den Kampf der Gewerkschaften und durch kollektive Vereinbarungen mit den Unternehmern, deren Vereinigungen sowie mit den Leitungen sozialisierter (staatlicher und gemeindlicher) Betriebe können die Arbeitsverhältnisse einheitlich und vorteilhaft geregelt werden. Die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen dauernd im Interesse der Volksgesundheit zu heben, ist die Aufgabe der Gewerkschaften. Sie kämpfen für die völlige Gleichstellung der Arbeiterklasse mit den übrigen schaffenden Gliedern des Volkes. Die Gewerkschaften wollen den Wert und das Recht der Arbeit im Staat zur vollen Geltung bringen, auch die Güte der Arbeit pflegen und die Freude an der Arbeit mehren helfen. Sie wollen die geistige Fortbildung in der Arbeiterschaft fördern und dieser den Genuß der höchsten Kulturgüter erschließen. Solange der Staat und die Gemeinden nicht eine ausreichende Fürsorge für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und Erwerbslosen durchgeführt haben, pflegen die Gewerkschaften ihre eigenen Unterstützungseinrichtungen als notwendige soziale Selbsthilfe. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fordern die Gewerkschaften maßgebenden Einfluß auf die Regelung der Wirtschaftsverhältnisse in Staat und Gemeinde, auf die Sozialgesetzgebung, die gewerbliche Rechtsprechung und die Unfallverhütung wie auch auf die Umgestaltung der Kultur-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Völker.

A 97 - 01695
Friedrich-Ebert-Stiftung Archiv 3 Bonn

Eine Gewerkschaft kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie sich als Zentralorganisation eines Berufs oder einer Industriegruppe über das ganze Land ausdehnt. Da das Ziel aller gewerkschaftlichen Zentralverbände das gleiche ist, vereinigen sie sich zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung unter dem Namen „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund".

I. Zweck des Bundes.

§ 1.

Der Zweck des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Zentralverbände zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, durch Sammlung und Verwertung sozial- und wirtschaftspolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Publikations- und Agitationsschriften;

b) die Förderung und Wahrung des Arbeiterschutzes, Unterhaltung von Beratungs- und Vertretungsstellen in Rechtsstreitigkeiten, Durchführung der Wahlen für die sozial- und wirtschaftspolitischen Arbeitervertretungen;

c) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;

d) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;

e) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe;

f) die Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder.

In allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam berühren, wird der Bund mit dem Allgemeinen freien Angestelltenbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund nach Maßgabe vertraglicher Abmachungen zwischen den drei Bundesvorständen dauernd zusammenwirken.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Zur Mitgliedschaft im Bund sind alle Gewerkschaften zugelassen, welche die Bundessatzungen sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse anerkennen und keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.

Jede dem Bund angeschlossene Gewerkschaft hat den gleichen Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Bundes.

§ 3.

Es ist Pflicht der im Bund vereinigten Gewerkschaften, gegenseitig ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu fördern. Jeder Verband darf nur unter den Arbeitern und Arbeiterinnen seines Berufs oder seiner Industriegruppe Mitglieder werben. Streitigkeiten über die Abgrenzung der Agitationsgebiete sind nach folgenden Vorschriften der Bundessatzungen zu regeln.

III. Abgrenzung der Gewerkschaften.

§ 4.

Jeder Verband hat die Pflicht, alle in den Berufszweigen seines Organisationsgebietes beschäftigten Ungelernten und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen neben den gelernten Facharbeitern als Mitglieder aufzunehmen.

§ 5.

In der Regel gilt als Organisationsgebiet eines Verbandes jeweils ein Industriegebiet, zum Beispiel: Baugewerbe; Bergbau; Graphische Gewerbe; Holz- und Schnitzstoffindustrien; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Weinbau; Lebens- und Genußmittelindustrien; Leder herstellende oder verarbeitende Industrien; Metallindustrie einschließlich Hüttengewerbe; Textilindustrie; Transport, Verkehr und öffentliche Betriebe und Verwaltungen.

Da die einzelnen Industriegebiete vielfach ineinanderfließen, mit der fortschreitenden Technik und dem Wechsel der Produktionsarten auch Veränderungen unterworfen sind, können die Organisationsgebiete nicht schematisch abgegrenzt

werden. Die Abgrenzung muß dehalb jeweils durch Vereinbarung der in Frage kommenden Zentralverbände erfolgen.

§ 6.

Zum Zwecke möglichster Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation ist anzustreben, daß die einzelnen Berufe sich zu Industrieverbänden zusammenschließen. Für die Richtung des Zusammenschlusses ist die Zusammengehörigkeit der einzelnen Zweige oder Gruppen der gleichen Industrie maßgebend. Im Zweifelsfalle ist die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

Solange in einem Industriegebiet noch mehrere Verbände für die verschiedenen Berufe bestehen, haben sie die Pflicht, gegenseitig durch Kartellverträge ein förderliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu sichern und alles zu vermeiden, was einen späteren Zusammenschluß zum Industrieverband erschweren könnte.

Namens- und Satzungsänderungen einzelner Verbände, die dazu führen könnten, ihr Organisationsgebiet einseitig zu ihren Gunsten zu erweitern, sind ohne Zustimmung des Bundesvorstandes nicht statthaft.

§ 7.

Allen Arbeitern und Arbeiterinnen macht es der Bund zur Pflicht, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend solche Aufnahmegesuche, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen. Sind in einem Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bund angeschlossene Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 8.

Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abweichungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt beschäftigter Berufsarbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben sowie für Arbeiter, für die am Ort

eine Gewerkschaft ihres Berufes nicht besteht. Die Vereinbarung ist zwischen den Zentralvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu treffen.

§ 9.

Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem anderen Beruf beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in ein und demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden.

Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten, müssen die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Arbeiter und Arbeiterinnen, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich den Verbänden beider Berufe, in erster Linie dem Verband des Hauptberufs, anschließen. Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter und Arbeiterinnen ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 10.

Die im Bund vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

a) Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter dem Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen;

b) Zurückweisung von Aufnahmesuchenden, die aus anderen angeschlossenen Gewerkschaften ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden;

c) Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 11.

Streitige Agitationsgebiete sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, nötigenfalls unter Vermittlung des Bundesvor-

standes. Auch andere Fragen, die mehrere Gewerkschaften berühren, wie die Führung gemeinsamer Lohnbewegungen, besonders in gemischten Betrieben, sind nach Möglichkeit durch Kartellverträge zu regeln. Solche Vereinbarungen oder Kartellverträge sind dem Bundesvorstand durch Einsendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 12.

Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Streitigkeiten bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittlung des Bundesvorstandes nicht zustande, und ist die Beilegung der Streitigkeit für das ungestörte Zusammenwirken der Gewerkschaften notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 27 ff. zu entscheiden.

IV. Bundesbeitrag.

§ 13.

Die angeschlossenen Verbände haben an die Kasse des Bundes monatlich einen Beitrag von 2½ Pf. für jedes männliche und 1¼ Pf. für jedes weibliche und jugendliche Mitglied zu zahlen. Die Beitragssumme ist nach der in der letzten Jahresstatistik des Bundes festgestellten durchschnittlichen Mitgliederzahl jeder Gewerkschaft zu berechnen.

§ 14.

Die Höhe des regelmäßigen Beitrags wird vom Gewerkschaftskongreß festgesetzt. Über Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben entscheidet der Bundesausschuß gemäß § 23 dieser Satzung.

V. Der Vorstand.

§ 15.

Der Vorstand des Bundes wird vom Gewerkschaftskongreß gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kongreß bestimmt den ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, den ersten Redakteur, den Kassierer sowie zwei Sekretäre, die besoldet werden. Die weiteren Angestellten des Bundes werden vom Bundesausschuß gewählt. Während einer Geschäftsperiode erforderliche Ersatzwahlen für den Vorstand hat gleichfalls der Ausschuß vorzunehmen.

§ 16.

Der Vorstand ist für seine Geschäftsführung dem nächsten Gewerkschaftskongreß verantwortlich und hat diesem einen Bericht über seine Tätigkeit in der verflossenen Geschäftsperiode zu erstatten. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat er außerdem den Zentralvorständen der angeschlossenen Verbände einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu geben, der in einer Sitzung des Ausschusses zur Erörterung zu stellen ist.

§ 17.

Der Vorstand hat den Gewerkschaftskongreß und die Sitzungen des Bundesausschusses einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und der Ausschußsitzungen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Verbänden, Bezirksausschüssen, Ortsausschüssen, Arbeitersekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen resp. aufrechtzuerhalten. Er hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 18.

Im besonderen obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:

a) die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anzustreben;
b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;
c) das in den amtlichen Publikationen des Reichs, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;
d) eine Bundeszeitung sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretungen herauszugeben;
e) durch eine Rechtsabteilung die Streitfälle, die von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichs-

versicherungsamt und dem Reichsversorgungsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und mündlich vertreten zu lassen; die Errichtung von Bezirksarbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtsuchender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorsorge zu treffen; die Entwicklung des Arbeitsrechts fortschrittlich zu beeinflussen; die Durchführung der arbeitsrechtlichen Gesetze zu überwachen; die arbeitsrechtliche Judikatur und Literatur zu verfolgen und den angeschlossenen Gewerkschaften und Gewerkschaftsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen; auf Anfragen Rechtsauskünfte zu erteilen; besonders auch den Betriebsräten die Durchführung der Rechte aus dem Betriebsrätegesetz durch Unterstützung und Rat zu ermöglichen;

f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;

g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend erstarkter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus eigenen Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;

h) in einer wirtschaftspolitischen und einer sozialpolitischen Abteilung alle auf die Wirtschaftspolitik respektive die Sozialgesetzgebung bezüglichen Fragen zu bearbeiten, Materialien zu sammeln und den Gewerkschaften geordnet zur Verfügung zu halten sowie unmittelbar die Arbeiterinteressen in diesen Fragen wahrzunehmen;

i) durch eine Abteilung für Arbeiterinnenfragen und eine Jugendabteilung die gewerkschaftliche Agitation und Aufklärung unter den weiblichen respektive jugendlichen Arbeitern zu fördern;

k) den Bezirks- und Ortsausschüssen des Bundes Anregungen und Material für ihre Tätigkeit zu geben und ihre Geschäftsführung zu überwachen;

l) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;

m) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

§ 19.

Wichtige Beschlüsse des Bundesvorstandes sind vor der Durchführung den Zentralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Begutachtung mitzuteilen oder einer Sitzung des Bundesausschusses vorzulegen.

VI. Der Ausschuß.

§ 20.

Der Ausschuß des Bundes wird gebildet aus je einem Vorstandsvertreter jeder angeschlossenen Gewerkschaft. In der Regel soll der Vorsitzende der einzelnen Gewerkschaft der Vertreter im Ausschuß sein. Gewerkschaften mit mehr als 300 000 Mitgliedern sind berechtigt, zwei Vertreter, mit mehr als 600 000 Mitgliedern 3 Vertreter und für je 300 000 Mitglieder mehr einen weiteren Vertreter zu den Sitzungen des Bundesausschusses zu entsenden.

§ 21.

In besonderen Fällen können die Schriftleiter der Gewerkschaftsblätter und die Hauptkassierer der Zentralverbände zu den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 22.

Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

§ 23.

In den Sitzungen des Ausschusses hat jeder Vertreter eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben an den Ausschußsitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Bindende Beschlüsse können nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden, mit Stimmenmehrheit nur dann, wenn der Beschluß nicht in das Selbstbestimmungsrecht oder die statutarischen Einrichtungen der einzelnen Gewerkschaften eingreift und wenn der Beratungsgegenstand rechtzeitig vorher den Zentralvorständen mitgeteilt war.

Bei Abstimmungen über Beitragsleistungen und finanzielle Aufwendungen ist im Fall eines Mehrheitsbeschlusses

die Zahl der vertretenen Mitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

Mehrheitsbeschlüsse erlangen bindende Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von einem Zentralvorstand Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist an den Bundesvorstand zu richten, der ihn zu prüfen und der nächsten Sitzung des Bundesausschusses zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

§ 24.

Der Ausschuß hat die zur Durchführung von Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse erforderlichen taktischen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und deren Wahl vorzunehmen sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben kann der Ausschuß Kommissionen aus seiner Mitte wählen.

§ 25.

Zur Überwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes setzt der Ausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, die dem Ausschuß sowie dem Gewerkschaftskongreß über die vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten hat.

VII. Publikationsorgan.

§ 26.

Zur Veröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Bundeszwecke gibt der Bundesvorstand eine Bundeszeitung heraus. Das Blatt soll wöchentlich erscheinen und ist den Vorständen der angeschlossenen Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an ihre Ortsvereine und Bezirksorganisationen zu liefern.

VIII. Schiedsgerichte.

§ 27.

Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

§ 28.

Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 29.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen worden ist. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

IX. Kongreß.

§ 30.

Jedes dritte Jahr hat der Bundesvorstand einen Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands einzuberufen.

§ 31.

Ein außerordentlicher Kongreß ist einzuberufen, wenn der Bundesausschuß mit Stimmenmehrheit es beschließt oder wenn die Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften es beantragt.

§ 32.

Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmfähige Vertreter zu dem Gewerkschaftskongreß zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstand sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme an dem Kongreß oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

§ 33.

Auf je 15 000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, desgleichen auf eine überschießende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt. Gewerkschaften unter 15 000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen.

Die Zahl der Delegierten ist nach der in der letzten Jahresstatistik des Bundes festgestellten durchschnittlichen Mitgliederzahl jeder Gewerkschaft zu berechnen.

§ 34.

Anträge an den Kongreß können von jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder ihren Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden.

§ 35.

Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Kongreß an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

§ 36.

Der Kongreß faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Antrag von 100 Delegierten erfolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der von den Delegierten vertretenen Mitgliederzahl.

X. Bundeshilfe.

§ 37.

Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen.

Bei gemeinsamen Streiks oder Aussperrungen, oder wenn einzelne Mitglieder an dem Streik eines anderen Berufes beteiligt sind, unterstützt jede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst.

Auch Rechtsschutz kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 38.

Der Bund der Gewerkschaften geht davon aus, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist. Pflicht der

einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

§ 39.

Ist jedoch die Weiterführung eines Streiks oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des Bundes anrufen. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 40.

Die Unterstützung durch den Bund hat zur Voraussetzung:

a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;

b) daß die Gewerkschaft vor der Inanspruchnahme der Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat;

c) daß ihre Unterstützungssätze sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen;

d) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 41.

Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüfen und bei ausreichender Begründung den Zentralvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Beitrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß.

§ 42.

Außer durch schriftliche Umfrage bei den Zentralvorständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Sitzung des Bundesausschusses herbeiführen. Auf Verlangen von fünf Zentralvorständen ist der Ausschuß zur Entscheidung zu berufen.

§ 43.

Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

§ 44.

Wird die Bundeshilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Bundeskasse einzusenden ist. Im Vermögensfall können die erforderlichen Summen aus der Bundeskasse verauslagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 45.

Für die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge ist die Mitgliederzahl der letzten Jahresstatistik des Bundes maßgebend. Sie sind in der Regel so zu bemessen, daß der zu unterstützenden Gewerkschaft für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder von 13wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von (12) Mk. und für solche von mindestens 26wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von (16) Mk. wöchentlich gewährt werden kann. (Die Höhe der Unterstützung wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Geldwertes vom Bundesausschuß festgesetzt.)

Für weibliche und jugendliche Mitglieder haben die Gewerkschaften die Hälfte des für männliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu leisten.

Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus geschehen.

§ 46.

In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Zentralvorstände oder des Bundesausschusses allgemeine Sammlungen veranlassen und hierzu die Ortsausschüsse des Bundes heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein diesbezüglicher Aufruf erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Zweck von den ihnen angeschlossenen Gewerkschaften zu erheben, ist den Ortsausschüssen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

§ 47.

Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des erforderlichen Berichts die jeweils für die Woche benötigte Unterstützung. Bei Feststellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes ist dem Bundesvorstand Nachricht zu geben.

§ 48.

Nimmt ein Verband neben der Bundeshilfe auch die Unterstützung seiner ausländischen Bruderorganisationen in Anspruch, so hat er hierüber an den Bundesvorstand Mitteilung zu machen und über die Höhe der auf diesem Wege erlangten Beträge zu berichten.

§ 49.

Der Bundesvorstand hat den Zentralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung zu geben. Nach vier Wochen ist über die Weitergewährung der Bundeshilfe erneut abzustimmen.

§ 50.

Kann eine Gewerkschaft infolge schlechter Finanzlage ihren Anteil an der Bundeshilfe zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil gestundet und auf die übrigen Gewerkschaften mit umgelegt. Die gestundeten Beiträge müssen jedoch sofort nachgezahlt werden, sobald die Gewerkschaft hierzu in der Lage ist.

XI. Streikregeln.

§ 51.

Unbeschadet des im § 38 anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände samt ihren Bezirks- und Ortsgruppen bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

§ 52.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an die einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlußfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln versagt.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

§ 53.

1. Die im § 37 ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bund angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

2. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

3. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die in Ziffer 2 vorgesehene Verständigung herbeiführt.

4. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine ent-

sprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

5. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe hinzuzuziehen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

6. Bei den Vorberatungen ist auch eine Verständigung über die Zusammensetzung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungskörper die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Lohn- und Akkordbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

7. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

8. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfalle ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

9. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

10. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die voraufgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekanntgemacht werden.

11. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstand zu melden.

12. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebensowenig darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokalkassen gewährt werden.

13. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, so ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

14. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit

fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

15. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang eines Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

16. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der streikenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

§ 54.

1. Über Streiks in gemeinnötigen, d. h. solchen Betrieben, die für die Lebensmöglichkeit der Bevölkerung notwendig sind, dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Bundesvorstand davon benachrichtigt und ihm eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

2. Als gemeinnötig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stillegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Bestattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnötigen Betriebe für jede angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstand in Verbindung mit dem Bundesvorstand. Streitfälle sind durch den Bundesausschuß zu entscheiden.

3. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Fall verlangt werden muß, aufzustellen und dem Bundesvorstand einzureichen.

4. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten resp. im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

§ 55.

Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.

XII. Bezirksausschüsse.

§ 56.

Für den Bezirk jedes Bezirkswirtschaftsrats wird ein Bezirksausschuß des Bundes errichtet. Die in jedem Bezirk vorhandenen Ortsausschüsse bilden die Bezirksorganisation des Bundes, deren Leitung in Händen des Bezirksausschusses liegt. Für jede Bezirksorganisation wird ein Sekretär angestellt, der zugleich als Vorsitzender des Bezirksausschusses dessen Geschäfte zu führen hat. Die Wahl und Besoldung des Sekretärs erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bezirksausschuß besteht einschließlich des Sekretärs aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Ausschußmitglieder werden von der Bezirkskonferenz gewählt.

§ 57.

Zu den Aufgaben des Bezirksausschusses gehören:

a) Die Zusammenfassung sämtlicher Ortsausschüsse des Bezirks zu einheitlichem Handeln. Die Sorge für Ausbreitung und fortschrittliche Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung an allen Orten des Bezirks. Die Bildung neuer Ortsausschüsse.

b) Wahrung und Förderung der Interessen der Betriebsräte im Einverständnis mit dem Bundesvorstand und mit den Richtlinien der einzelnen Verbandsvorstände, Unter-

stützung der Ortsausschüsse bei der Einrichtung von Unterrichtskursen und Vortragsabenden zur Ausbildung der Betriebsräte.

c) Vorbereitung und Durchführung der sozialen Wahlen, der Beisitzerwahlen für die Schlichtungsausschüsse, Arbeitsgerichte, der Wahlen für den Bezirkswirtschaftsrat und die sonstigen Körperschaften, in welche die Arbeiterschaft Vertreter zu entsenden hat.

d) Beschaffung und Sammlung von Unterlagen zur Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Fragen unter besonderer Berücksichtigung der in dem Bezirkswirtschaftsrat zu behandelnden Angelegenheiten. Vermittlung des gesammelten Materials an die Arbeitnehmervertreter im Bezirkswirtschaftsrat.

e) Vermittlung von Anträgen, Eingaben und Beschwerden an die Mitglieder und das Präsidium des Bezirkswirtschaftsrats sowie an die zuständigen Behörden des Bezirks.

f) Beratung der Ortsausschüsse in allen gewerkschaftlichen Fragen; Überwachung ihrer Geschäftsführung, Förderung der Bildungsbestrebungen durch Bücher- und Schriftenvermittlung, Vermittlung von Rednern für Vorträge und Unterstützung künstlerischer Veranstaltungen.

g) Beobachtung der Durchführung aller durch Reichs-, Landes- und Kommunalgesetze im Interesse der Arbeiterschaft getroffenen Einrichtungen.

h) Einberufung notwendiger Bezirkskonferenzen und Durchführung der ordnungsmäßig gefaßten Konferenzbeschlüsse.

i) Aufrechterhaltung der Verbindung und Sorge für ein harmonisches Zusammenwirken mit den Angestellten- und Beamtengewerkschaften im Bezirk.

k) Regelmäßige Berichterstattung an den Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge im Bezirk, die für die Gewerkschaftsbewegung von Bedeutung sind. Unterstützung des Bundesvorstandes in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 58.

Die Erfüllung vorstehender Aufgaben obliegt in erster Linie den Bezirkssekretären. Der Bundesvorstand kann die

Bezirkssekretäre zu gemeinsamen mündlichen Besprechungen (Konferenz der Bezirkssekretäre) einberufen. In besonderen Fällen können die Bezirkssekretäre auch an den Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einladungen erläßt der Bundesvorstand.

§ 59.

Die den Bezirksausschüssen erwachsenden Ausgaben für Bureaumiete und Gehalt des Sekretärs werden vom Bundesvorstand getragen. Alle weiteren Unkosten sind von den Ortsausschüssen des Bezirks gemeinsam im Wege der Umlage aufzubringen. Für die Höhe der Umlage ist die Mitgliederzahl der einzelnen Ortsausschüsse maßgebend. Die Bezirkskonferenz kann auch die Erhebung regelmäßiger Beiträge an Stelle der Umlage beschließen. Alle Ortsausschüsse sind zur Zahlung dieser Beiträge verpflichtet. Die Umlage oder die regelmäßigen Beiträge sind vierteljährlich, spätestens vier Wochen nach Vierteljahrsschluß zu entrichten.

§ 60.

Die Amtsdauer des Bezirksausschusses ist die gleiche wie diejenige des Bundesvorstandes. Nach jedem ordentlichen Gewerkschaftskongreß hat der Bezirksausschuß eine Bezirkskonferenz einzuberufen, die den ihr vorzulegenden Geschäfts- und Kassenbericht zu prüfen und die Neuwahl des Bezirksausschusses vorzunehmen hat. Die Tagesordnung ist bei der Einladung zur Bezirkskonferenz schriftlich bekanntzugeben.

§ 61.

Der Bezirksausschuß ist berechtigt, je nach Bedarf im Einverständnis mit dem Bundesvorstand auch außerordentliche Bezirkskonferenzen einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der angeschlossenen Ortsausschüsse verlangt wird.

§ 62.

Alle im Bezirk vorhandenen Ortsausschüsse, die ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben, sind berechtigt, sich auf den Bezirkskonferenzen vertreten zu lassen. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Mitgliederzahl, für die der Ortsausschuß Beiträge an den Bezirksausschuß entrichtet hat, und soll in der Regel betragen:

bis zu	500	Mitgliedern	1	Vertreter
„ „	2 000	„	2	„
„ „	5 000	„	3	„
„ „	10 000	„	4	„
„ „	20 000	„	5	„
„ „	40 000	„	6	„
„ „	75 000	„	7	„

und für jede weiteren 50 000 Mitglieder einen weiteren Vertreter bis zur Höchstzahl von 12.

Die Delegationskosten haben die Ortsausschüsse selbst zu tragen. Die Höhe der Diäten beschließt die Bezirkskonferenz.

§ 63.

Außer den gewählten Delegierten sind die Mitglieder des Bezirksausschusses und die zuständigen Gau- und Bezirksleiter der dem Bund angeschlossenen Verbände mit beratender und beschließender Stimme zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz berechtigt. Der Bezirkssekretär ist zur Teilnahme verpflichtet. Zur Gültigkeit gefaßter Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Vertreter des Bundesvorstandes haben in der Bezirkskonferenz beratende Stimme.

XIII. Ortsausschüsse.

§ 64.

Die Ortsausschüsse sind die örtliche Vertretung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in den einzelnen Städten und Gemeinden. Sie werden gebildet von den Vertretern der Ortsverwaltungen der zum Bund gehörigen Gewerkschaften an den einzelnen Orten. Alle Verwaltungsstellen oder Zweigvereine der zum Bund gehörenden Verbände sind zur Mitarbeit im Ortsausschuß verpflichtet. Die Vertreter der Ortsverwaltungen bestimmen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern, der den Ortsausschuß nach außen vertritt.

Jeder Ortsausschuß hat sich eine Satzung zu geben, die in allen grundsätzlichen Teilen der vom Bundesvorstand für die Ortsausschüsse herausgegebenen Mustersatzung entsprechen muß. Die Geschäftsführung der Ortsausschüsse muß sich außerdem in Übereinstimmung mit der Bundessatzung, den

geltenden Kongreßbeschlüssen und den Anweisungen des Bundesvorstandes halten. Ortsausschüsse, die dagegen verstoßen, können durch den Bundesvorstand aufgelöst werden. Bei Auflösung eines Ortsausschusses geht das Eigentumsrecht an dessen Einrichtungen, Inventar und Vermögen an den Bund über.

Für Rechtsgeschäfte oder Unternehmungen der Ortsausschüsse, in welcher Form sie immer eingegangen oder betrieben werden, haftet der Bund, der Bundesvorstand oder ein anderes Organ des Bundes nur dann, wenn solche Geschäfte durch ausdrücklichen Beschluß des Bundesvorstandes genehmigt worden sind.

§ 65.

Jedem Ortsausschuß liegt die Pflicht ob, die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder am Ort zu vertreten, insbesondere die Wahlen zu den Schlichtungsausschüssen, den Versicherungsämtern, den Arbeitsgerichten, den Krankenkassen und Handwerkskammern und zu sonstigen Arbeitervertretungen vorzubereiten.

§ 66.

Im Einverständnis mit den betreffenden Verbandsleitungen hat der Ortsausschuß auch die Agitation unter den Arbeitern derjenigen Berufe zu betreiben oder zu unterstützen, deren Organisationen aus eigener Kraft noch nicht dazu imstande sind.

§ 67.

Der Vorstand des Ortsausschusses beruft die Mitglieder der Ortsverwaltungen der einzelnen Verbände zu gemeinsamen Versammlungen je nach Bedarf. Er muß die Mitglieder der Ortsverwaltungen zu einer Versammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Ortsvereine verlangt wird. Durch Ortsstatut kann die Teilnehmerzahl der Ortsverwaltungen an den Sitzungen des Ortsausschusses festgesetzt werden.

§ 68.

Erfordert die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder an einem Ort die Errichtung eines Arbeitersekretariats zum Zweck der Beratung über die Sozialversicherung oder eines Gewerkschaftssekretariats zur Erfüllung der gemeinsamen gewerk-

schaftlichen Aufgaben, so entscheiden hierüber die angeschlossenen Ortsvereine nach der Zahl ihrer Mitglieder. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Bezirksausschusses einzuholen. Die Abstimmung kann auch direkt durch die Gewerkschaftsmitglieder (Urabstimmung) erfolgen. Das gleiche gilt für die Errichtung von Gewerkschaftshäusern und für alle gemeinsamen Einrichtungen, die größere Aufwendungen erfordern.

§ 69.

Entscheidet sich die Mehrheit für die Errichtung eines Sekretariats, eines Gewerkschaftshauses oder für eine Beitragserhöhung zu örtlichen Zwecken, so ist sie für alle Ortsvereine verbindlich, sofern nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Abstimmung Beschwerde an den Bundesausschuß eingelegt und dieser Beschwerde stattgegeben worden ist.

§ 70.

Die durch die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und durch die Beitragsleistung an den Bezirksausschuß erwachsenden Kosten werden von den Ortsvereinen durch regelmäßige vierteljährliche Beiträge pro Mitglied erhoben oder im Wege des Umlageverfahrens nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl gedeckt.

Alle Ortsvereine sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Beitragsteil spätestens vier Wochen nach Vierteljahrsschluß an den Kassierer des Ortsausschusses abzuführen.

§ 71.

Den Ortsausschüssen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Zentralverbände einzugreifen, insbesondere nicht in das Gebiet der Lohnbewegungen. Die Beschlußfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Ortsausschüsse.

§ 72.

Die Ortsausschüsse können gemeinschaftliche Geldsammlungen für gewerkschaftliche Zwecke nur innerhalb ihres Bezirks veranstalten. Auch die einzelnen Ortsvereine der Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgenossen hinaus nicht vornehmen. Geldsammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen

durch die Ortsausschüsse nur veranstaltet werden, wenn vorher die Zustimmung des Bundesvorstandes eingeholt oder ein diesbezüglicher Aufruf des Bundesvorstandes ergangen ist.

XIV. Bestimmungen über Boykotte.

§ 73.

Ein örtlicher Boykott darf nur auf Beschluß einer Vollversammlung des Ortsausschusses verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsvereine dafür stimmen.

§ 74.

Soll ein gewerkschaftlicher Boykott sich über einen größeren Bezirk oder das Land erstrecken, so muß der Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung des Bundesvorstandes zur Verhängung des Boykotts einholen.

§ 75.

Über einen Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott auch mit Zustimmung des Bundesvorstandes nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurufende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

XV. Schlußbestimmungen.

§ 76.

Eine Gewerkschaft, die den Bundessatzungen zuwiderhandelt oder gegen Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsspruch (§ 27) nicht stellt oder dessen Spruch auch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennen will. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten ordentlichen Gewerkschaftskongreß zulässig.

§ 77.

Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach voraufgegangener sechsmonatiger Kündigung zu-

läßig. Die Beiträge an den Bund (§ 13) einschließlich etwaiger Hilfsbeiträge (§§ 44, 45) müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

§ 78.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Bund jeden Anspruch an die Kasse und alle Einrichtungen des Bundes.

§ 79.

Eine Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig berufenen Gewerkschaftskongreß beschlossen werden, wenn die Delegierten von mindestens drei Viertel der auf dem Kongreß vertretenen Mitgliederzahl (§ 36) dafür stimmen. Bis zum Schluß des laufenden Jahres haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verbindlichkeiten gegen den Bund zu erfüllen. Etwaiges Bundesvermögen ist an die zuletzt beteiligten Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

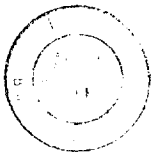

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 3
Zweck des Bundes (§ 1) 4
Mitgliedschaft (§ 2 bis 3) 5
Abgrenzung der Gewerkschaften (§ 4 bis 12).... 5
Bundesbeitrag (§ 13 bis 14) 8
Der Vorstand (§ 15 bis 19) 8
Der Ausschuß (§ 20 bis 25) 11
Publikationsorgan (§ 26) 12
Schiedsgerichte (§ 27 bis 29) 12
Kongreß (§ 30 bis 36) 13
Bundeshilfe (§ 37 bis 50) 14
Streikregeln (§ 51 bis 55) 17
Bezirksausschüsse (§ 56 bis 63) 23
Ortsausschüsse (§ 64 bis 72) 26
Bestimmungen über Boykotte (§ 73 bis 75) 29
Schlußbestimmungen (§ 76 bis 79) 29

Adresse des Bundesvorstandes:

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Berlin S. 14, Inselstraße 6 :: Telegramm-Adresse: Leipart, Berlin, Inselstraße :: Fernsprecher: F 7 (Jannowitz) 6581

* *

Bundes-Zeitung:

„Gewerkschafts-Zeitung." Wochenblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes :: Berlin S. 14, Inselstraße 6

* *

Verlag und Buchhandel:

Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, GmbH., Berlin S. 14, Inselstraße 6a

* *

Bank-Adresse:

Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin S. 14, Wallstr. 65

* *

Wohnungsfürsorge-Zentrale:

Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Dewog), Berlin S. 14, Inselstr. 6

* *

Volks- und Lebensversicherung:

„Volksfürsorge." Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft. :: Hamburg 5, An der Alster 58

* *

Büropa:

Bürobedarf und Papier. Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin S. 14, Sebastianstraße 61

* *

Eigenhilfe:

Feuer- u. Sachversicherungs-Aktiengesellschaft. Hamburg 5

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO. 16